

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 699/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 700/2000 der Kommission vom 3. April 2000 über die Lieferung von Fischereierzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3
* Verordnung (EG) Nr. 701/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden	6
Verordnung (EG) Nr. 702/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im März 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	8
Verordnung (EG) Nr. 703/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	10
Verordnung (EG) Nr. 704/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	12
Verordnung (EG) Nr. 705/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	14
Verordnung (EG) Nr. 706/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	16
Verordnung (EG) Nr. 707/2000 der Kommission vom 3. April 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	19

Kommission

2000/262/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die Italien der INMA-Werft über die öffentliche Holding Itainvest (ex-GEPI) gewährt hat** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2532) 21

2000/263/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 20. März 2000 zur Änderung der Empfehlung 98/511/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte)** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 651) 30

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Beschlusses 2000/139/EG des Rates vom 14. Februar 2000 zur Ernennung eines deutschen stellvertretenden Mitglieds und eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABL L 47 vom 19.2.2000)** 35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 699/2000 DER KOMMISSION
vom 3. April 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	143,9	
	204	94,3	
	999	119,1	
0707 00 05	068	130,6	
	628	149,6	
	999	140,1	
0709 90 70	052	100,6	
	204	44,2	
	999	72,4	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,1	
	204	37,9	
	212	50,7	
	220	28,7	
	624	55,7	
	999	48,0	
0805 30 10	052	35,3	
	220	72,1	
	600	74,1	
	999	60,5	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,7
400		83,6	
404		85,7	
508		78,6	
512		92,6	
528		88,6	
720		66,3	
804		105,9	
999		86,0	
0808 20 50		388	71,6
		512	69,6
	528	71,3	
	999	70,8	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 700/2000 DER KOMMISSION
vom 3. April 2000
über die Lieferung von Fischereierzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Fischereierzeugnissen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Fischereierzeugnissen bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 84/99 (A); 85/99 (B)
2. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Serbien und Montenegro
5. **Bereizustellendes Erzeugnis** Makrelenkonserven in pflanzlichem Öl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 200
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 100 t; B: 100 t)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4): Makrelen (*Scomber scombrus* oder *Scomber japonicus*), aus der letzten Fangperiode und aufgemacht in Form von Scheiben der Art Lachssteak (ganze Stücke ohne Kopf, Innereien und Schwanz)
9. **Aufmachung** (6): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (14.0 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (VIII A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch und Serbokroatisch
 - zusätzliche Aufschriften: „Date d'expiration: ...“ (Herstellungsdaten + zwei Jahre)Lassen sich die erforderlichen Angaben nicht auf die Dosenwand aufdrucken, müssen sie für jede Dose auf einem selbstklebenden Etikett ausgewiesen werden. Das Herstellungs- und das Verfallsdatum sind auf den Dosen und nicht auf selbstklebenden Etiketten aufzudrucken
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** Gemeinschaftsmarkt
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei ab Werk
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: A: 15.-28.5.2000; B: 29.5.-11.6.2000
 - zweite Frist: A: 29.5.-11.6.2000; B: 12.-25.6.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 18.4.2000
 - zweite Frist: 2.5.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65), Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt VIII A 3 c), folgende Fassung:
Die Kennzeichnung in Serbokroatisch wird wie unterhalb dargestellt:
„Evropska Zajednica
Konzervirana skuša u biljnom ulju“
Die Maße der Aufschrift und der Fahne werden an die Größe der Dosen angepaßt. Die Schachteln werden an den beiden Längsseiten gekennzeichnet.
 - (⁶) Abweichend von ABl. C 267 vom 13.9.1996, muß das Nettogewicht der Dosen 400-500 g sein.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 701/2000 DER KOMMISSION

vom 3. April 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei bestimmten, in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2000 ⁽⁴⁾, aufgeführten Erzeugnissen, die PG2-Erzeugnissen gleichgestellt sind, ist der Milchfettgehalt anzugeben.
- (2) Bei der Vorausfestsetzung sollte der Erstattungssatz, der für die den Nicht-Anhang-I-Waren zugesetzten Grunderzeugnissen gilt, nach den gleichen Regeln angepaßt werden wie der Satz, der für die in unveränderter Form ausgeführten Grunderzeugnisse gilt.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union müssen die Bestimmungen des Artikels 6B Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 verdeutlicht werden, um eine regelmäßige Gewährung der Bescheinigungen während des Übergangszeitraums zu ermöglichen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 45.

„— Milch und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 11, 0403 90 11 und 0404 90 21, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen,

sind Magermilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG2) definiert ist.“

2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Milch, Rahm und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 90 13, 0403 90 19, 0404 90 23 und 0404 90 29, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 und weniger als 45 Gewichtshundertteilen,

sind Vollmilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG3) definiert ist.“

3. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Der unter den Bedingungen des vorstehenden Unterabsatzes festgesetzte Erstattungssatz wird nach den gleichen Regeln angepaßt, die für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für die in unveränderter Form ausgeführten Grunderzeugnisse gelten, wobei die in Anhang E für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide festgesetzten Umrechnungskoeffizienten zu verwenden sind.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Anträge auf Vorausfestsetzung, die bis zum 24. März 2000 einschließend gestellt werden.“

4. Artikel 6B Absatz 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Kommt die Kommission zu der Ansicht, daß die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union nicht eingehalten zu werden drohen, so kann sie auf die zur Prüfung vorliegenden Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung einen Verringerungskoeffizienten anwenden, wobei sie insbesondere die in den Absätzen 3 und 4 genannten Berechnungsverfahren berücksichtigt. Außerdem kann sie die Erteilung von Bescheinigungen aussetzen.

Die Kommission veröffentlicht den Koeffizienten innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem in Unterabsatz 1 genannten Tag, an dem die Anträge der Kommission mitgeteilt werden, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 702/2000 DER KOMMISSION**vom 3. April 2000****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im März 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich

für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im März 2000 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, daß für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im März 2000 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁴⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. April 2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im März 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,44742	Dkr
	333,843	Dr
	8,40289	schwedische Kronen
	0,611416	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 703/2000 DER KOMMISSION
vom 3. April 2000
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1441/1999 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 698/2000 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 77.

⁽⁵⁾ ABl. L 81 vom 1.4.2000, S. 51.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. April 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	15,09	9,08
1701 11 90 ⁽¹⁾	15,09	15,38
1701 12 10 ⁽¹⁾	15,09	8,85
1701 12 90 ⁽¹⁾	15,09	14,87
1701 91 00 ⁽²⁾	18,87	17,20
1701 99 10 ⁽²⁾	18,87	11,75
1701 99 90 ⁽²⁾	18,87	11,75
1702 90 99 ⁽³⁾	0,19	0,45

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 704/2000 DER KOMMISSION**vom 3. April 2000****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 5. April bis zum 18. April 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 5. bis 18. April 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	9,34	10,31	24,93	12,20
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	7,21	8,49	10,76	10,31
Marokko	12,42	14,94	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 705/2000 DER KOMMISSION**vom 3. April 2000****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 704/2000 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wiedereinzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.⁽⁵⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 706/2000 DER KOMMISSION
vom 3. April 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 672/2000 der Kommission⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 672/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 672/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 23.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	26,09	16,09
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	36,09	26,09
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	23,77	13,77
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	23,77	13,77
	mittlerer Qualität	73,27	63,27
	niederer Qualität	85,10	75,10
1002 00 00	Roggen	76,90	66,90
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	76,90	66,90
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	76,90	66,90
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	87,31	77,31
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	87,31	77,31
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	76,90	66,90

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 31. März 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	125,77	108,08	98,21	94,73	155,19 (**)	145,19 (**)	108,10 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	5,47	3,51	4,78	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	31,73	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 17,01 EUR/t. Große Seen—Rotterdam: 22,77 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 707/2000 DER KOMMISSION
vom 3. April 2000
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter
Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide,
Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen
anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG)
Nr. 666/2000 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 666/
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten
Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 666/2000 festgesetzt sind, werden gemäß
dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen
Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 3. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. April 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	43,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	40,50
1001 90 99 9000	03	24,00	1101 00 15 9150	01	37,50
	02	0	1101 00 15 9170	01	34,50
1002 00 00 9000	03	55,00	1101 00 15 9180	01	32,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	18,00	1102 10 00 9500	01	87,00
	02	0	1102 10 00 9700	01	68,50
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	0 ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	0 ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	27,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

über die staatliche Beihilfe, die Italien der INMA-Werft über die öffentliche Holding Itainvest (ex-GEPI) gewährt hat

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2532)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/262/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung ⁽¹⁾ der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Im Rahmen der Überwachung der Entscheidung, die die Kommission am 17 Juli 1996 ⁽²⁾ in bezug auf den öffentlichen Konzern GEPI (am 12. September 1997 zur Itainvest geworden; im folgenden wird die neue Bezeichnung verwendet) traf, gaben die Verantwortlichen des Konzerns an, daß dieser 1996-1997 der INMA-Werft — einem der Unternehmen, das sie zu 100 % kontrollieren — eine Kapitalzufuhr von ca. 100 Mrd. ITL (51,6 Mio. EUR) gewährte, um von der Werft 1996-1997 erlittene Verluste zu decken. Daraufhin wurde die italienische Regierung am 1. Oktober 1998 formell um Auskünfte gebeten. Diese lieferte die ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union mit Schreiben vom 9. November 1998, in dem sie die Bilanzen des Unternehmens von 1992 bis 1997 übermittelte.
- (2) Mit Schreiben vom 19. Januar 1999 setzte die Kommission Italien von ihrem Beschluß in Kenntnis, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Mit Schreiben der Ständigen Vertretung Nr. 3896 vom 2. März 1999 übermittelte die italienische Regierung der

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 5.3.1999, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 5 vom 9.1.1997, S. 3.

Kommission ihre Bemerkungen hierzu. Der Beschluß der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde zusammen mit ihrer Aufforderung an die Beteiligten, sich zu der Beihilfe zu äußern, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽³⁾. Die Stellungnahmen, die die Kommission von Beteiligten erhalten hat, sind Italien zugeleitet worden, das mit Schreiben vom 30. Juni 1999 hierzu seine Bemerkungen abgegeben hat.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (3) Die Prüfung der Bilanzen der INMA-Werft ergab in erster Linie, daß das Geschäftsjahr 1996 mit einem Verlust in Höhe von 21,4 Mrd. ITL (11 Mio. EUR) abgeschlossen wurde. Der Verwaltungsrat forderte Itainvest auf, als Hauptanteilseigner den Verlust durch Forderungsverzicht zu decken. Auf der Jahreshauptversammlung am 13.11.1997 wurde beschlossen, den Verlust zum Teil durch Auflösung gesetzlicher und außerordentlicher Rücklagen in Höhe von 4,68 Mrd. ITL (2,4 Mio. EUR) und den Restbetrag durch eine Kapitalzufuhr von Itainvest in Höhe von 16,7 Mrd. ITL (8,6 Mio. EUR) zu decken. Auf der Versammlung am 24. März 1998 wurde auf die Feststellung hin, daß die Konten des Unternehmens am 30. November 1997 bereits einen Verlust von 81,89 Mrd. ITL (42,3 Mio. EUR) auswiesen, beschlossen, diesen Betrag zu decken und anschließend das Stammkapital auf 35 Mrd. ITL (18 Mio. EUR) aufzustocken. Der Hauptanteilseigner zeichnete 99 % des Kapitals, zahlte jedoch nur drei Zehntel davon sofort ein, während die von der — ebenfalls zu Itainvest gehörenden — Werft Nuovi Cantiere Apuania (NCA) gezeichneten 1 % in voller Höhe eingezahlt wurden. Eine sowohl ordentliche als auch außerordentliche Versammlung am 23. Juni 1998 genehmigte schließlich den Abschluß für das Geschäftsjahr 1997, der einen Gesamtverlust von 103,7 Mrd. ITL (53,5 Mio. EUR) aufwies, und beschloß, den noch offenstehenden Verlustbetrag aus dem Geschäftsjahr — nämlich 21,8 Mrd. ITL (11,2 Mio. EUR) — zu decken. Insgesamt beliefen sich damit die Kapitalmaßnahmen von Itainvest auf 155,4 Mrd. ITL (80,2 Mio. EUR).
- (4) Aus den gleichen Bilanzen ging auch hervor, daß die zuständigen italienischen Behörden (zunächst das Handelsschiffahrtsministerium, dann das Verkehrs- und Schiffahrtsministerium) zahlreiche Finanzbeiträge geleistet hatten, und zwar aufgrund folgender Gesetze: Nr. 599 vom 14. August 1982, Nr. 111 vom 22. März 1985, Nr. 234 vom 14. Juni 1989 und Nr. 132 vom 24. Februar 1994. Zwar waren die von diesen Gesetzen vorgesehenen Schiffbaubeihilfen von der Kommission genehmigt worden, doch war diese nicht in der Lage, genau festzustellen, inwieweit die Beihilfebeiträge im einzelnen gerechtfertigt waren.
- (5) Die Kommission bezweifelte, daß die INMA-Werft im Sinne eines der durch das Gesetz Nr. 234/1989 eingerichteten Schiffbauregister beihilfefähig sei; es handelt sich hierum um besondere Werftregister, die die italienische Regierung angelegt hatte, um die Kapazitäten des Sektors wirksam zu überwachen. In der Tat wurde die INMA-Werft weder zu den Großwerften gerechnet, deren Umstrukturierung im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 111/1985⁽⁴⁾ und der entsprechenden Kapitalumschichtung von der Kommission genehmigt worden waren, noch unter den kleinen und mittleren Werften aufgeführt, deren Kapitalumschichtung⁽⁵⁾ gesondert erfolgte⁽⁶⁾.
- (6) All dies bewog die Kommission, das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Die Maßnahmen der Itainvest zur Verlustdeckung und Kapitalaufstockung stellten staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 dar, da es sich um ein öffentliches Unternehmen handelte, dem öffentliche Mittel zugeführt wurden. Durch Begünstigung eines bestimmten Unternehmens verfälschen diese Beihilfen den Wettbewerb oder drohen ihn zu verfälschen. Da es sich um ein Schiffbauunternehmen handelte, ist die Beihilfe auch im Lichte der Richtlinie 90/684/EG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau⁽⁷⁾ in der Fassung der Richtlinie 94/73/EG⁽⁸⁾ zu prüfen; in Artikel 5 Absatz 1 heißt es: „Beihilfen, die der Weiterführung von Schiffbau- und Schiffsumbauunternehmen dienen, darunter auch Verlustausgleiche, Rettungsbeihilfen und alle sonstigen Betriebsbeihilfen, die nicht unmittelbar bestimmte, unter Kapitel III fallende Umstrukturierungsmaßnahmen fördern, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie zusammen mit nach Artikel 4 Absatz 4 für einzelne Schiffbau- und Schiffsumbauaufträge direkt vergebenen Produktionsbeihilfen die Beihilfehöchstgrenze nicht überschreiten, die als Prozentsatz des Jahresumsatzes des beihilfegünstigten Unternehmens im Schiffbau und -umbau ausgedrückt ist.“

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁴⁾ Beihilfe 193/84, Schreiben SG(85) D/9151 vom 17. Juli 1985.

⁽⁵⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽⁶⁾ Beihilfe 192/97, Schreiben SG(89) D/2375 vom 21. Februar 1989.

⁽⁷⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 27. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wurde verlängert durch Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates (ABl. L 332 vom 31.12.1995, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2600/97 (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 18).

⁽⁸⁾ ABl. L 351 vom 31.12.1994, S. 10.

- (7) Mit Blick auf die verschiedenen Betriebs- und Investitionsbeihilfen und die Frage, inwiefern derartige Beihilfen der INMA-Werft gewährt werden durften, forderte die Kommission die italienische Regierung auf, ihr alle Informationen zu übermitteln, die es ihr ermöglichen, die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahmen mit der Richtlinie 90/684/EG und den verschiedenen diesbezüglichen Entscheidungen der Kommission zu überprüfen.
- (8) Ferner hegte die Kommission Bedenken in bezug auf den Umstand, daß die Bankkredite des Unternehmens größtenteils durch Bürgschaften der Itainvest gedeckt wurden und daß ein großer Teil der Tätigkeiten der Werft in den letzten Jahren für Reedereien ausgeführt wurde, die INMA ganz oder teilweise beherrschte (nämlich Pugliola Stargas, Tellaro di navigazione und Corsica ferries).

III. STELLUNGNAHME VON BETEILIGTEN

- (9) Im Rahmen des Verfahrens übermittelte die dänische Regierung mit Schreiben vom 21. Mai 1999 der Kommission ihre Bemerkungen. Sie betonte die weltweiten Kapazitätsprobleme im Schiffbau und wies auf die Werftenstillegungen hin, die in den letzten Jahren in Dänemark vor allem wegen der bestehenden Überkapazitäten erfolgt seien. Speziell zum Fall der INMA führte die dänische Regierung aus, die Beihilfen müßten zurückgezahlt werden, falls die Werft sie nicht hätte in Anspruch nehmen dürfen. Sie stimmte mit der Kommission darin überein, daß jegliche Beihilfe, die unter Verstoß gegen geltendes Recht gewährt wird, zu beanstanden sei.

IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (10) Mit Schreiben vom 2. März 1999 (Nr. 3896) legte Italien eine detaillierte, nach Jahren aufgeschlüsselte Darstellung aller seit 1987 gewährten Beihilfen vor, jeweils unter Angabe des Auftragswerts und Investitionsbetrags, des gewährten Satzes der Beihilfe und ihrer Rechtsgrundlage. Zur Aufnahme der INMA-Werft in das Sonderwerftregister führte die italienische Regierung an, die Erstellung eines solchen Registers sei tatsächlich durch Gesetz Nr. 234/89 vorgeschrieben, doch sei das ministerielle Durchführungsdekret erst im Februar 1992 ergangen, so daß das Register erst ab Mai und September 1993 tatsächlich anwendbar geworden sei. Dem Gesetze nach hätten nur die in das Register aufgenommenen Werften Beihilfen empfangen können, so daß entsprechende Beihilfen erst ab 1993 hätten abgewickelt werden können. Was nun die INMA anbetrifft, so sei dieses Unternehmen stets als mittelgroße Werft betrachtet worden. Sie stehe nicht auf der von der Kommission in ihrem Schreiben genannten Liste, weil sie nicht für die Kapitalumschichtungsmaßnahmen des Gesetzes 111/1985 in Frage gekommen sei, denn zu jener Zeit habe sie nur Umbaufträge gehabt und sich offensichtlich stärker auf Umbauten spezialisieren wollen. Nur auf der Liste stehende Werften hätten in den Genuß der Kapitalaufstockung kommen können; hingegen seien ihnen Beihilfen aufgrund des Gesetzes 234/1989 für die Jahre 1987-1988 verwehrt gewesen.
- (11) Des weiteren gab die italienische Regierung an, die Kapitalmaßnahmen von Itainvest zur Deckung der Verluste hätten sich insgesamt auf lediglich 120,4 Mrd. ITL (62,2 Mio. EUR) belaufen; dieser Betrag setzte sich zusammen aus 16,7 Mrd. ITL (8,6 Mio. EUR) für 1996 und 103,7 Mrd. ITL (53,5 Mio. EUR) für 1997, während die Kapitalzufuhr in Höhe von 35 Mrd. ITL (18 Mio. EUR) schließlich gar nicht stattgefunden habe.
- (12) Hinsichtlich der Verlustdeckung in den Jahren 1997 und 1998 habe Itainvest als alleiniger Anteilseigner all das getan, was die Situation von Itainvest in dieser Eigenschaft verlangte. Die italienische Regierung stellt diesbezüglich die jüngste Entwicklung der INMA-Werft wie folgt dar:

Seit 1980 nahm das Unternehmen kontinuierlich die durch die Marktlage gebotenen Anpassungen und Umstrukturierungen vor, was dazu führte, daß sich die Anzahl der Direktbeschäftigten von 622 auf 221 Personen verringerte. Nach positiven Ergebnissen insbesondere in den Jahren 1992-1995 schloß das Geschäftsjahr 1995 mit einem Reingewinn von 85 Mio. ITL (0,085 Mio. EUR) ab.

Nachdem die Bilanz 1996 einen Verlust von 21 Mrd. ITL (11,2 Mio. EUR) aufwies, führte Itainvest umgehend — im März 1997 — eine Betriebsprüfung durch, bei der Managementfehler festgestellt wurden, insbesondere bei der Akquisition und Abwicklung der im Dezember 1995 eingegangenen Aufträge.

Bei der im Februar 1998 durchgeführten Bewertung des Unternehmensvermögens zum 30. November 1997 ergab sich ein Verlust in Höhe von 81,9 Mrd. ITL (42,3 Mio. EUR), worauf dem geschäftsführenden Mitglied des INMA-Vorstands die Vollmacht entzogen und Zivilklage gegen ihn erhoben wurde. Es wurde dann beschlossen, die Verluste zu decken und mit Blick auf die Einbringung der Werft in eine andere Werft, bei der Itainvest Anteilseigner ist, nämlich Nuovo Cantiere Apuania (NCA), eine weitere Betriebsprüfung durchführen zu lassen.

Auf der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung im Juni 1998 wurde bekanntgegeben, daß sich das Gutachten gegen eine Verschmelzung mit NCA aussprach, und der Beschluß von Februar in bezug auf die Deckung der Verluste aus dem Geschäftsjahr 1997 bestätigt, die sich inzwischen auf 103 Mrd. ITL (55,3 Mio. EUR) beliefen.

Auf die negative Beurteilung der Einbringung in die NCA durch den Gutachter hin wurde eine Aufforderung zur Interessensbekundung in bezug auf die Übernahme der Werft veröffentlicht. Von den bis Juni 1998 eingegangenen Angeboten konnte lediglich eines in Erwägung gezogen werden. Mit dem Deutlichwerden der tatsächlichen Situation des Unternehmens wurde jedoch jede Möglichkeit einer Übernahme zunichte, so daß die Hauptversammlung am 6. November 1998 schließlich die Liquidation der Werft beschloß und einen Liquidator benannte. Dieser wurde beauftragt, die in Durchführung befindlichen Aufträge fertigzustellen, da diese schon weit fortgeschritten waren und noch größere Verluste verhütet werden sollten, die sich durch eine jähe Stilllegung der Werft ergeben hätten, u. a. dadurch, daß für die betreffenden Aufträge beantragte Zuschüsse entfallen wären. Insgesamt wären Itainvest in diesem Fall Verbindlichkeiten in Höhe von schätzungsweise 325-350 Mrd. ITL (168-181 Mio. EUR) entstanden, und zwar vor allem aus Verpflichtungen, die Itainvest in Form von Leistungsgarantien für die beiden in Durchführung befindlichen Aufträge (Tirrenia und Finanziaria Marittima Stolt-Nielsen) eingegangen war, aus Garantien für die vorigen Aufträge (Corsica Fernes und Pugliola) sowie aus Garantien für den laufenden Betrieb, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht:

	Mrd. ITL	Mio. EUR
Vorige Aufträge	32,440	16,753
Durchführung Aufträge vom Dezember 1995	175,915	90,852
Laufender Betrieb	15,510	8,010
Insgesamt	223,865	115,616

Außerdem waren noch weitere Verbindlichkeiten von Itainvest zu berücksichtigen.

- (13) Zu der Feststellung der Kommission, daß die Neubaufträge der letzten Jahre von Reedereien stammen, die ganz oder teilweise von der INMA kontrolliert wurden, führte die italienische Regierung folgendes aus: Die Gesellschaft Tellaro di Navigazione (seit dem 28. Juni 1998 in Liquidation) hat ihren Betrieb eingestellt, die fünf bestellten Schiffe wurden nicht gebaut. Die Gesellschaft Pugliola trat an die Stelle eines Reeders, der bei der Werft zwei Schiffe bestellt hatte und zahlungsunfähig geworden war. Das erste dieser Schiffe wurde zu normalen Marktbedingungen an ein privates Unternehmen weiterverkauft, das zweite in unfertigem Zustand von demselben Unternehmen gechartert (Eigentumsübertragung für das Jahr 2000 vorgesehen). Corsica Ferries ist eine völlig selbständige, von der INMA unabhängige Gesellschaft. Die INMA hatte nur eine Minderheitsbeteiligung am Kapital zweier Tochtergesellschaften, von denen jede ein Fahrgastschiff bestellt hat. Die Beteiligung an der einen Gesellschaft wurde 1998 veräußert, die zweite Beteiligung soll im Jahr 2000 veräußert werden.
- (14) Aufgrund all dessen äußert die italienische Regierung die Auffassung, Itainvest habe so gehandelt, wie es am zweckmäßigsten war; Itainvest habe die Krise des Unternehmens fundiert beurteilt und die potentiellen Kosten aus den eingegangenen Garantien soweit wie möglich gering gehalten, um das bestmögliche Ergebnis aus der Liquidation der Gesellschaft zu erzielen. Damit habe Itainvest wie jeder beliebige private Anteilseigner gehandelt, der in erster Linie versucht, seine Verluste zu minimieren und dann, wenn abzusehen ist, daß sich das Unternehmen trotz seiner Bemühungen nicht verkaufen läßt, unverzüglich dessen Liquidation beschließt.
- (15) Die Kapitalmaßnahmen hätten daher nicht den Charakter staatlicher Beihilfen, da Artikel 1 Buchstabe d) der Richtlinie 90/684/EG vom Beihilfegriff die Finanzierungsmaßnahmen ausschließt, die die Mitgliedstaaten zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihnen kontrollierter Schiffbau- und Schiffsreparaturbetriebe durchführen und die als Zufuhr von haftendem Kapital nach normaler marktwirtschaftlicher Praxis zu betrachten seien.

- (16) Außerdem gehe, wie der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die „Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Kommissionsrichtlinie 80/723EWG über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie“⁽⁹⁾ zu entnehmen sei, die Kommission davon aus, daß der wirtschaftliche Zweck der Entscheidungen eines öffentlichen Anteilseigners und damit seine Übereinstimmung mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nach Maßgabe der Situation beurteilt werden müsse, die zum Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung bestand.
- (17) Desgleichen gelte, daß eine Gesellschaft auch „während eines beschränkten Zeitraums... Verluste einer ihrer Tochtergesellschaften übernehmen (kann), um dieser die Einstellung ihrer Tätigkeit unter möglichst günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Solche Entscheidungen können nicht nur mit der Wahrscheinlichkeit eines mittelbaren materiellen Gewinns begründet werden, sondern auch mit anderen Erwägungen, etwa dem Bemühen des Konzerns um Imagepflege oder um Neuorientierung seiner Tätigkeit“⁽¹⁰⁾.
- (18) Die Kommission erkenne im übrigen an, daß sie die beihilferechtlichen Vorschriften nicht dogmatisch und doktrinär anwenden dürfe und daß bei der Beurteilung unternehmerischer Investitionsentscheidungen ein großer Spielraum bestehe, sofern „die Risiken, so wie es ein privater Kapitalgeber auch tun würde, angemessen und objektiv bewertet und auf den Zeitpunkt der Investitionsentscheidung diskontiert werden“⁽¹¹⁾.

V. WÜRDIGUNG

- (19) Da es sich um ein Schiffbau- und Schiffsreparaturunternehmen handelt, sind die beanstandeten Beihilfen nach Maßgabe der Richtlinie 90/684 (EG) und der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über Beihilfen an den Schiffbau⁽¹²⁾ zu bewerten.
- (20) Was die vom italienischen Staat gewährten Betriebsbeihilfen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/684/EG sowie die Investitionsbeihilfen im Sinne des Artikels 6 anbetrifft, so hat die Kommission die genaue Zuordnung der seit 1987 gewährten Beihilfebeträge geprüft und feststellen können, daß sie den italienischen Gesetzen Nr. 599/1982 (für den Zeitraum 1981-1983), Nr. 111/195 (für den Zeitraum 1984-1986), Nr. 234/1989 (für den Zeitraum 1977-1990) und Nr. 132/1994 (für den Zeitraum 1991-1998) entsprechen. Diese Beihilferegelungen waren von der Kommission genehmigt worden. Die genannten Gesetze sahen Investitionsbeihilfen mit einer Beihilfeintensität von maximal 20 bis 40 % der Investition vor; Voraussetzung war, daß ein Umstrukturierungsplan vorlag. Die INMA-Werft führte von 1982 bis 1998 eine Umstrukturierung durch, die zu einer Verringerung der Belegschaft um 65 % führte, davon 50 % zwischen 1982 und 1992. Im Zeitraum 1987-1998 wurden für Investitionen in Höhe von 49,3 Mrd. ITL (25,5 Mio. EUR) Investitionsbeihilfen in Höhe von 9,1 Mrd. ITL (4,7 Mio. EUR) gewährt, was einer durchschnittlichen Beihilfeintensität von 18,5 % in dem betreffenden Zeitraum gleichkommt. Die Anwendung der Beihilferegelungen mußte nicht einzeln angemeldet werden. Allerdings hätten die beanstandeten Investitionsbeihilfen anschließend im Rahmen des Überwachungsverfahrens gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/684/EWG (und zwar anhand des Formulars Nr. 3 des Anhangs) gemeldet werden müssen, unabhängig davon, daß sich bei den in den Bilanzen des Unternehmens ausgewiesenen Beihilfebeträgen durchaus nicht immer ein klares Bild ergibt, was weitgehend daran liegt, daß wegen des zeitlichen Abstandes zwischen dem Inkrafttreten der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und der tatsächlichen Umsetzung der entsprechenden einzelstaatlichen Maßnahmen Zahlungsverzögerungen eintraten und die Beihilfen größtenteils erst nach der Durchführung der Investitionen ausgezahlt wurden. In bezug auf die Beihilfen im Zusammenhang mit den Aufträgen stellt die Kommission fest, daß sämtliche beihilfebegünstigten Aufträge denen entsprechen, die im Rahmen der Überwachung Gegenstand der verschiedenen Berichte waren. Sie hebt jedoch hervor, daß bei den Schiffbauaufträgen C 4138 und C 4139 für den Reeder Pugliola-Stargas, C 4248 und C 4249 für Corsica Ferries und C 4260, C 4261 und C 4262 für Stolt-Nielsen der bei Unterzeichnung der Bauaufträge geltende Höchstsatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/684/EWG gewährt wurde oder gewährt werden soll.
- (21) Die Maßnahmen, die der öffentliche Konzern Itainvest als Muttergesellschaft der INMA gegenüber durchgeführt hat, sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates zu bewerten. Artikel 1 dieser Verordnung lautet: „Bis zum 31. Dezember 2000 können Produktionsbeihilfen für

⁽⁹⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3, Rdnr. 28. Die Mitteilung war aufgrund des Urteils des Gerichtshofes vom 16. Juni 1993, Rs. C-325/91, Französische Republik/Kommission (Slg. 1993, S. I-3283) aufgehoben und nach Vornahme der erforderlichen Änderungen im Anschluß an den Erlaß der Richtlinie 93/84/EG (ABl. L 254 vom 12.10.1993, S. 16) von der Kommission erneut genehmigt worden.

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 21. März 1991, Rs. C-303/88, Italienische Republik/Kommission, Slg. 1991, S. I-1433, Rdnr. 21 der Entscheidungsgründe.

⁽¹¹⁾ Siehe Fußnote 9, Ziffern 28 und 29 der Mitteilung.

⁽¹²⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

Aufträge zum Schiffbau und Schiffsumbau, jedoch nicht zur Schiffsreparatur, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern der Gesamtbetrag sämtlicher für einen einzelnen Auftrag gewährter Formen von Beihilfen (einschließlich des Subventionsäquivalents sämtlicher einem Schiffseigentümer oder Dritten gewährter Beihilfen) als Subventionsäquivalent eine gemeinsame Beihilfehöchstgrenze nicht übersteigt, die als Prozentsatz des Auftragswerts vor Beihilfe ausgedrückt ist. Bei Schiffbauaufträgen eines Auftragswerts vor Beihilfen von mehr als 10 Mio. ECU beträgt die Höchstgrenze 9 %, in allen anderen Fällen 4,5 %.“ In Artikel 5 Absatz 1 heißt es: „Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, einschließlich Kapitalzuführungen, Schuldenabschreibungen, bezuschufte Darlehen, Verlustausgleich und Bürgschaften, können ausnahmsweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Einklang stehen.“ Da ein Umstrukturierungsplan im Zusammenhang mit der Deckung der Verluste nicht vorliegt, lassen sich die Maßnahmen von Itainvest nicht als Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 betrachten.

- (22) In den Leitlinien zur Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹³⁾ werden unter 2.1 Rettungsbeihilfen als Maßnahmen definiert, durch die „ein Unternehmen, dessen finanzielle Situation sich soweit verschlechtert hat, daß es sich in einer akuten Liquiditätskrise oder technischer Insolvenz befindet, vorübergehend am Leben erhalten (wird), während die Situation, die zu seinen Schwierigkeiten geführt hat, analysiert und ein Sanierungsplan konzipiert wird.“ Sie dient also dazu, dem Unternehmen eine kurze Atempause zu geben, „im allgemeinen nicht länger als sechs Monate, während der eine langfristige Lösung seiner finanziellen Probleme ausgearbeitet werden kann.“ Was die Form dieser Beihilfegewährung anbetrifft, so müssen nach Ziffer 3.1 der Leitlinien folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Es muß sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz handeln;
 - ihre Höhe muß auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein (z. B. Deckung der Lohnkosten, der laufenden Versorgung);
 - sie dürfen nur für den Zeitraum gezahlt werden (in der Regel höchstens sechs Monate), der erforderlich ist, um den notwendigen und durchführbaren Sanierungsplan zu konzipieren;
 - sie müssen durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein, und die durch sie ermöglichte Weiterführung des Unternehmens darf die Lage des Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht in unvertretbarer Weise aus dem Gleichgewicht bringen.“
- (23) Mit Blick auf ihre Entscheidung vom 17. Juli 1996 in bezug auf den GEPI-Konzern⁽¹⁴⁾ stellt die Kommission zunächst fest, daß die INMA-Werft zu den 23 Gesellschaften gehörte, von denen sich die Holding unbedingt zu trennen hatte, um den Bedingungen für die Umschichtung des Konzernkapitals und dem neuem Namen Itainvest zu genügen. Für diese Liquidation, die normalerweise zum 31. Dezember 1996 und spätestens zum 31. Dezember 1997 abgeschlossen sein sollte, wurden Haushaltsmittel bis zu einer Obergrenze von 360 Mrd. ITL (185,9 Mio. EUR) bereitgestellt. Alle in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen in Form von Kapitalzuführungen zugunsten der INMA wurden ab Juni 1997 aufgrund der ersten im Abschluß für 1996 festgestellten Verluste durchgeführt und sind bei dem genannten Betrag von 360 Mrd. ITL (185,9 Mio. EUR) auf jeden Fall nicht mitberücksichtigt. Sie wurden also nicht angemeldet, denn die Kommission wurde erstmals auf einem Treffen zwischen den Kommissionsdienststellen und Vertretern der italienischen Regierung im September 1998 über sie in Kenntnis gesetzt.
- (24) Die italienische Regierung führt die Schwierigkeiten, die der Werft ab 1996 entstanden, auf Managementfehler im Zusammenhang mit den im Dezember 1995 eingegangenen Bauaufträgen „Stolt Nielsen“ und „Tirrenia“ zurück. Die Kommission muß jedoch feststellen, daß die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufträge von Itainvest in Höhe von bis zu 42 Mrd. ITL (21,7 Mio. EUR) ab März 1996 garantiert war. Eine Prüfung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen, die zur Durchführung der laufenden Aufträge notwendig waren, ergibt somit, daß ohne eine Bürgschaft von Itainvest, also ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, kein Kredit seitens eines Finanzinstituts hätte gewährt werden können.
- (25) Diese Bürgschaften stellten bereits Beihilfen im Sinne des Artikels 87, Absatz 1 EG-Vertrag dar, wie aus der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten von 1993 hervorgeht, wo es heißt: „Vorhandene oder potentielle Verfälschungen des Wettbewerbs durch Bürgschaftsgewährung lassen sich nur aufspüren, wenn die Beurteilung zum Zeitpunkt ihrer Erteilung erfolgt. Auch eine nicht in Anspruch genommene Bürgschaft kann ein Unternehmen in die Lage versetzen, seine Geschäfte fortzuführen und damit einen Wettbewerber aus dem Markt zu verdrängen, der auf eine vergleichbare Sicherheit nicht zurückgreifen konnte“⁽¹⁵⁾.

⁽¹³⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 5 vom 9.1.1997, S. 3.

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 9, Ziffer 38 der Mitteilung.

- (26) Hinsichtlich des Versuchs der italienischen Regierung, die Kapitalmaßnahmen von Itainvest in Form einer Deckung von Verlusten dadurch zu rechtfertigen, sie seien weniger kostspielig als die Verbindlichkeiten gewesen, die sich aus Garantieverpflichtungen ergeben hätten, ist zu betonen, daß diese Verpflichtungen von Anfang an eine nicht angemeldete Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellten und unter die Beihilfedefinition des Artikels 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallen. Da es sich also um Bürgschaften handelt, die unmittelbar mit den Kosten der Schiffe verbunden sind, müssen sie bei der Berechnung des Höchstsatzes im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/684/EG für die Beihilfen, die im Rahmen des italienischen Gesetzes Nr. 132/1994 gewährt und von der Kommission genehmigt worden waren⁽¹⁶⁾, mitberücksichtigt werden. Den Angaben zufolge, die die italienische Regierung am 16. April 1996 im Rahmen des Überwachungsverfahrens nach Artikel 12 der Richtlinie 90/684/EG übermittelt hat, hätten die Bauaufträge „Stolt Nielsen“ (6 Schiffe) und „Tirrenia“ (2 Schiffe) außerdem eine Beihilfe in Höhe von 9 % in Form eines Zuschusses des zuständigen Ministeriums erhalten sollen, so daß der genehmigte Beihilfehöchstsatz überschritten worden wäre.
- (27) Zu dem Bauauftrag „Tirrenia“ ist festzustellen, daß die beiden Schiffe keine direkten Aufträge darstellen, sondern Bauten im Auftrage Dritter, nämlich der Ferrari-Werft, die ihrerseits Zuschüsse der italienischen Regierung erhielt. Da für den Bau der beiden Schiffe bereits auf der Ebene der INMA-Werft Bürgschaften vergeben wurden, ist der Höchstsatz von 9 % des Vertragswertes vor Beihilfegewährung durch die beiden Maßnahmen zusammen (Auftragsbezuschung und Bürgschaftsgewährung) überschritten. Andererseits war mit dem Bau dieser beiden Schiffe Ende 1996 praktisch noch gar nicht angefangen worden, da die Arbeiten Ende 1997 erst zu 45,5 % bzw. 28 % durchgeführt worden waren.
- (28) Die italienische Regierung macht geltend, die bei der INMA aufgetretenen Verluste (21 Mrd. ITL) seien erstmals im Mai 1997 auf der Jahreshauptversammlung offenbar geworden, auf der dann eine Betriebsprüfung beschlossen worden sei, um die genaue Lage der Werft zu ermitteln. Die betreffenden Verluste wurden aber zum Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 1996, festgestellt, so daß sich die Behauptung der italienischen Regierung kaum hinnehmen läßt, der plötzliche Fehlbetrag sei ausschließlich auf die Durchführung der im Dezember 1995 eingegangenen Aufträge zurückzuführen, zumal aus der Präsentation der Bilanz für das Geschäftsjahr 1996 klar hervorgeht, daß die Aufträge „Stolt Nielsen“ und „Tirrenia“ nicht in erheblichem Maße zu den Ergebnissen des betreffenden Rechnungszeitraums beigetragen hatten.
- (29) Somit ist festzustellen, daß die schlechte Lage des Unternehmens bereits zuvor bestand und durch andere Aufträge hervorgerufen worden war. Diesbezüglich stellt die Kommission fest, daß die beiden Aufträge „Corsica Ferries I“ und „Corsica Ferries II“ — für die Itainvest ebenfalls zugunsten der Auftraggeber, zweier Reedereien, an denen die INMA zu 49 % bzw. 51 % beteiligt war, Bürgschaften gewährt hatte — im Jahre 1996 tatsächlich ausgeführt worden waren. Den Angaben der italienischen Regierung ist zu entnehmen, daß zu den verschiedenen Verpflichtungen von Itainvest gegenüber der INMA für diese beiden Schiffe auch eine an den Auftrag gebundene Zehnjahresbürgschaft für die Kreditgewährung in Höhe von 32,440 Mrd. ITL (16,7 Mio. EUR) gehörte. Da beide Schiffe bereits ausgeliefert sind und der Preis im Prinzip also bezahlt wurde, muß die Kommission feststellen, daß die erwähnten garantierten Kredite für den Betrieb der Werft insgesamt eingesetzt wurden. Da die Bürgschaften unter Einsatz öffentlicher Mittel gewährt wurden, handelt es sich um staatliche Beihilfen, die als Betriebsbeihilfen einzustufen sind und in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 fallen; bei der Berechnung des Beihilfehöchstsatzes für die Aufträge mußte sie daher mitberücksichtigt werden, so daß der Umfang der von der italienischen Regierung gewährten Beihilfen entsprechend zu verringern war. Dies jedoch geschah nicht, denn nach den Angaben der italienischen Regierung gewährte das zuständige Ministerium für sämtliche bereits ausgelieferte Schiffe Zuschüsse in Höhe von 9 % des Auftragswertes vor Beihilfen, also zum nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/684/EG zulässigen Beihilfehöchstsatz.
- (30) Anzahl und zeitliche Abfolge der Garantieübernahmen durch Itainvest zeigen insgesamt, daß letztere als Muttergesellschaft eng mit der laufenden — risikobehafteten — Geschäftsführung der INMA-Werft verbunden war. Aufgrund dessen trifft es nicht zu, daß sich Itainvest wie ein privater Kapitalgeber verhalten habe. In Anbetracht des bereits sehr hohen Verlustbetrages (21 Mrd. ITL, was ca. 11 Mio. EUR entspricht), der in der zum 31. Dezember 1996 abgeschlossenen Bilanz ausgewiesen wurde und über den der Anteilseigner bereits lange vor der Jahreshauptversammlung im Mai 1997 unterrichtet sein mußte, ist festzustellen, daß die INMA-Werft bereits zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig war und hätte Konkurs anmelden müssen.

⁽¹⁶⁾ Siehe ABl. C 302 vom 9.11.1993, S. 6, ABl. C 390 vom 31.12.1994, S. 18, ABl. C 290 vom 3.10.1996, S. 14, und ABl. C 50 vom 12.2.1998, S. 5.

- (31) Die Deckung der Verluste kann somit nicht als Rettungsbeihilfe im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien angesehen werden, da sie weder nach Form noch nach Inhalt den Bedingungen entspricht, die erfüllt sein müssen, damit sie mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag vereinbar sind.
- (32) Des weiteren ist die Kommission der Auffassung, daß die Finanzausschüsse in Höhe von 21,4 Mrd. ITL im Jahr 1997 und von 103,7 Mrd. ITL im Jahr 1998 Beihilfen darstellen, da sie unter Umständen erfolgten, denen ein privater Kapitalgeber „unter marktwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zustimmen würde“, womit in der Regel eine Situation bezeichnet wird, „in der die Verfassung und Zukunftsaussichten eines Unternehmens eine gemessen an einem vergleichbaren privaten Unternehmen übliche Verzinsung (auf dem Wege der Dividendenzahlung oder des Kapitalzuwachses) in einem absehbaren Zeitraum nicht erwarten läßt“⁽¹⁷⁾. Die italienische Regierung hat nicht gezeigt, daß die Kapitalbereitstellung für einen „marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber“ als vernünftig und daher akzeptabel angesehen werden konnte, wie es dann der Fall ist, „wenn der Gegenwartswert des erwarteten zukünftigen Cash flows aus den Finanzierungsvorhaben (...) den eingesetzten Investitionsbetrag übersteigt“⁽¹⁸⁾.
- (33) Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die 1997 und 1998 vorgenommene Verlustdeckung lediglich vorgenommen wurde, um die Werft künstlich durch neue Kapitalspritzen aufzuwerten, denn es ist noch nicht einmal gezeigt worden, daß der bei einer eventuellen Veräußerung der Werft durch Itainvest erzielte Preis den „investierten“ Betrag von 120 Mrd. ITL gedeckt hätte, gerade auch angesichts der Situation, in der sich der Schiffbau Sektor befindet. Die Maßnahmen lassen sich daher kaum mit dem Verhalten eines Privatunternehmens auf eine Stufe stellen, war der Ertrag der Investition doch von vornherein negativ.
- (34) Die Kommission bezweifelt ebenfalls, daß sich Itainvest mit der Verlustübernahme für die Lösung mit den niedrigsten Kosten entschieden hat, da eine einfache Konkursanmeldung im Prinzip zur Folge gehabt hätte, daß die vertraglichen Verpflichtungen, namentlich hinsichtlich des Auftrages „Tirrenia“, aufgehoben und die aus Verbindlichkeiten gegenüber den Reedern sich ergebenden Kosten verringert worden wären; denn eine der Rechtsfolgen des Verfahrens ist es ja, zunächst alle Gläubiger gleichzustellen und dann diejenigen, die tatsächlich Gelder vorgestreckt haben, vorrangig zu behandeln gegenüber denjenigen, die wegen Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung einen Entschädigungsanspruch hätten. Wäre dies nicht der Fall, so würde dies die Überzeugung der Kommission noch weiter stärken, daß die von Itainvest eingegangenen Engagements weit über das hinausgingen, was ein marktwirtschaftlich handelnder privater Kapitalgeber getan hätte. Die Kommission stellt darüber hinaus fest, daß die Engagements von Itainvest auch eine Bürgschaft in Höhe von 22,7 Mrd. ITL (11,7 Mio. EUR) für den Auftrag „Tirrenia“ und eine Bürgschaft in Höhe von 9 Mrd. ITL (4,6 Mio. EUR) für den Auftrag „Stolt-Nielsen“ umfaßten und erstere im März 1998 und letztere im März/Mai gewährt wurde, also nachdem im Februar desselben Jahres die Entscheidung getroffen worden war, die Verluste der INMA zu decken, die sich aus der Vermögenssituation am 30. November 1997 ergaben.
- (35) Die Verlustübernahme stellt also eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 dar. Da ein Umstrukturierungsplan, der eine Kapazitätsverringering vorgesehen hätte, nicht vorlag und der von der Kommission genehmigte Höchstsatz für Betriebsbeihilfen überschritten worden war, sind diese Beihilfemaßnahmen sowohl aufgrund der Richtlinie 90/684/EG als auch aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (36) Die Kommission stellt fest, daß Italien rechtswidrig — unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag — Garantien für den Bau der Schiffe im Zusammenhang mit den Aufträgen „Corsica Ferries“, „Pugliola“, „Tirrenia“ und „Stolt Nielsen“ vergeben und die Verluste der INMA-Werft 1997 und 1998 gedeckt hat. Die für den Bau der Schiffe gewährten Bürgschaften hätten gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 90/684/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 so berechnet werden müssen, daß der Beihilfeshöchstsatz für Einzelaufträge im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie nicht überschritten worden wäre. Die Verlustübernahmen stellen Betriebsbeihilfen dar, die aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 90/684/EG ebenfalls beim Beihilfeshöchstsatz zu berücksichtigen waren. Da ein Umstrukturierungsplan nicht vorliegt, sind die Betriebsbeihilfen in Form von Verlustübernahmen ebenfalls nicht mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 vereinbar. Sie können ebenfalls nicht als Rettungsbeihilfen im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien angesehen werden. Die betreffenden Beihilfen müssen also zurückgefordert werden —

⁽¹⁷⁾ Siehe Fußnote 9, Ziffer 35 der Mitteilung.

⁽¹⁸⁾ Ebenda.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Italien über die öffentliche Holding Itainvest der Werft INMA S.p.A. in Form von Bürgschaften für die Bauaufträge „Corsica Ferries“, „Pugliola“, „Stolt-Nielsen“ und „Tirrenia“ und der Übernahme von Verlusten in Höhe von 120,4 Mrd. ITL (62,2 Mio. EUR) gewährt hat, ist mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar.

Artikel 2

- (1) Italien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von dem Empfänger zurückzufordern.
- (2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen.
- (3) Der zurückzufordernde Betrag umfaßt Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugsatzes berechnet.

Artikel 3

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 20. März 2000****zur Änderung der Empfehlung 98/511/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 651)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/263/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für offenen Netzzugang (ONP) ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/61/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

nach Anhörung des gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, eingesetzten beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Nummer 9 der Empfehlung 98/511/EG der Kommission ⁽⁵⁾ zur Änderung der Empfehlung 98/195/EG ⁽⁶⁾ zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte) überprüft und aktualisiert die Kommission diese gegebenenfalls, insbesondere die Entgelte auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ gemäß Ziffer 4 sowie die Daten in Anhang II bis spätestens 31. Juli 1999.
- (2) Im fünften Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor ⁽⁷⁾ wird festgestellt, daß viele Mitgliedstaaten noch keine geeigneten Kostenrechnungssysteme eingeführt haben. Daher dürfte es sinnvoll sein, die in dieser Empfehlung genannten Preisspannen gemäß der „besten gegenwärtigen Praxis“ für das Jahr 2000 zu aktualisieren.
- (3) Solange keine geeigneten Kostenrechnungsdaten zur Verfügung stehen, können sich die nationalen Regulierungsbehörden am besten an der „besten gegenwärtigen Praxis“ orientieren, wenn sie die von Betreibern, die als Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden, vorgeschlagenen Zusammenschaltungsentgelte für die Anrufzustellung beurteilen, um für die Erfüllung der Bedingung zu sorgen, daß die Zusammenschaltungsentgelte kostenorientiert sein müssen.
- (4) Bei der nächsten Überprüfung dieser Empfehlung Ende des Jahres 2000 sollte insbesondere untersucht werden, ob weiterhin die Entgelte auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ veröffentlicht werden müssen und das gleiche Verfahren wie bisher benutzt werden sollte —

EMPFEHLT:

Artikel 1

Die Empfehlung 98/511/EG wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.
⁽²⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23.
⁽⁵⁾ ABl. L 228 vom 15.8.1998, S. 30.
⁽⁶⁾ ABl. L 73 vom 12.3.1998, S. 42.
⁽⁷⁾ KOM(1999) 537

1. Ziffer 4a erhält folgende Fassung:

„4a. Ausgehend von den in Anhang II dieser Empfehlung angegebenen Daten werden die folgenden Entgelte auf der Grundlage der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘ als Obergrenze für die Zusammenschaltungsentgelte ab dem 1. Januar 2000 empfohlen:

Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘

Zusammenschaltungsentgelt für die Anrufzustellung auf **lokaler** Ebene (d. h. an oder so nahe wie möglich an einer Ortsvermittlungsstelle)
zwischen 0,5 und 0,9 Eurocent je Minute (zu Spitzenzeiten)

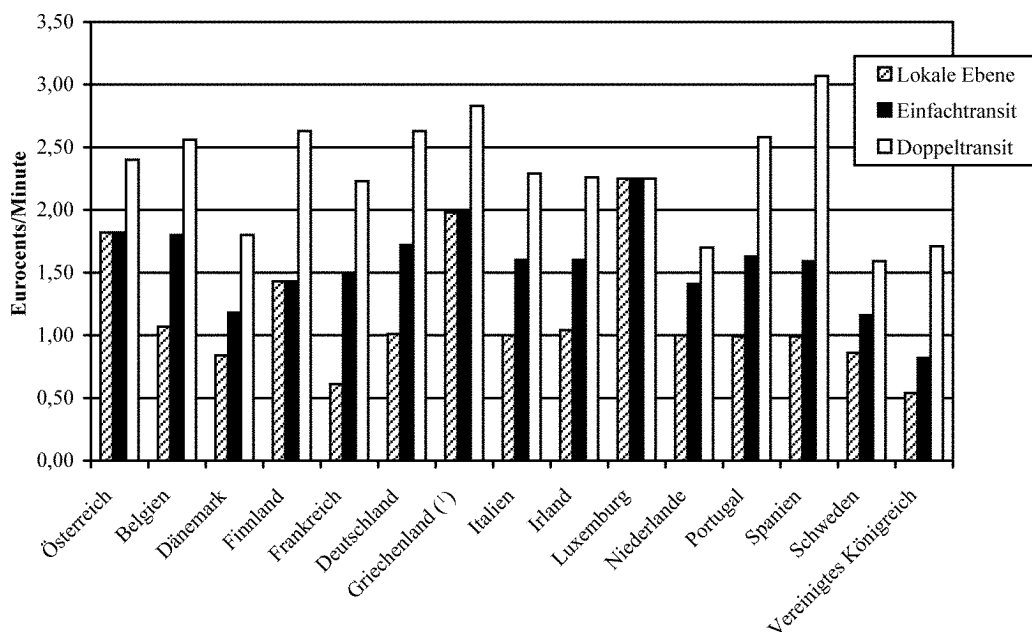
Zusammenschaltungsentgelt für **Einfachtransit**-Verbindungen (Stadtgebiete)
zwischen 0,8 und 1,5 Eurocent je Minute (zu Spitzenzeiten)

Zusammenschaltungsentgelt für **Doppeltransit**-Verbindungen (Inland — Entfernungen über 200 km)
zwischen 1,5 und 1,8 Eurocent je Minute (zu Spitzenzeiten)“

2. Ziffer 9 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Diese Empfehlung — insbesondere die Notwendigkeit, weiterhin die Entgelte auf der Grundlage der ‚besten gegenwärtigen Praxis‘ zu veröffentlichen und das gleiche Verfahren wie bisher anzuwenden — wird Ende des Jahres 2000 überprüft.“
3. Abbildung 1a in Anhang II Abschnitt 1 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

„Abbildung 1a

Zusammenschaltungsentgelte für Anrufzustellung (1. November 1999)



(1) Vom Betreiber vorgeschlagene Tarife, die noch nicht von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt wurden.“

4. Die Tabelle in Anhang II Abschnitt 3 wird durch die Tabelle im Anhang ersetzt.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2000

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle:

Zusammenschaltungsentgelte in den Mitgliedstaaten (1. November 1999)

Zusammenschaltungsentgelte/Min. (3-Min.-Gespräche) Ausgangswerte in EUR-Cent/Min. Preise ohne MwSt.				EUR-Wechselkurse	Zusammenschaltungsentgelte in Landeswährung, Zeitpunkt der Gültigkeit der Preise, Zusatzinformationen
Mitgliedstaaten	Lokal	Einfachtransit	Doppeltransit (²)		
Österreich	1,82 (¹)	1,82	2,40	13,76	Preise seit Januar 1998 (ATS): — Ortstarif = keine Angaben — Regionaltarif = 0,25/Min. — Inland = 0,33/Min.
Belgien	1,07	1,80	2,56	40,34	Preise seit Januar 1999 (BEF): — Ortstarif = 0,156/Anruf + 0,378/Min. — Regionaltarif = 0,295/Anruf + 0,628/Min. — Inland = 0,418/Anruf + 0,894/Min.
Dänemark (²)	0,84	1,18	1,80	7,434	Von der NRB festgesetzte Preise seit 1.10.1999 (DKK/100): — Ortsvermittlung = 4/Anruf + 4,9/Min. — Einfachtandem = 6/Anruf + 6,8/Min. — Doppeltandem = 6/Anruf + 11,4/Min.
Finnland	1,43 (¹)	1,43	2,63-3,28 (³)	5,945	Preise seit Mai 1999 (FIM/100): — Ortstarif = keine Angaben — Teledistrikt = 16,5/Anruf + 3/Min. — Inland = Teledistrikt + 7,15-11/Min.
Frankreich	0,61	1,50	2,23	6,559	Preise seit Januar 1999 (FRF/100): — Ortsvermittlung = 4,03/Min. — Einfachtandem = 9,81/Min. — Doppeltandem (> 200 km) = 14,65/Min.
Deutschland (⁴)	1,01	1,72-2,17	2,63	1,956	Preise seit Januar 1998 (DEM/100): — City = 1,97/Min. — Regio 50 = 3,36/Min. — Regio 200 = 4,25/Min. — Inland = 5,14/Min.
Griechenland (⁵)	1,93 (¹)	1,93	2,76	329,3	Preise für Mobilfunkbetreiber (GRD): — Stadtgebiete = 1,7/Anruf + 5,8/Min. — Inland = 2,4/Anruf + 8,3/Min.
Italien (⁷)	1,00	1,60	2,29	1 936	Preise seit Juli 1999 (ITL): — Ortstarif = 19,4/Min. — Einfachtransit = 31/Min. — Doppeltransit = 44,4/Min.

Zusammenschaltungsentgelte/Min. (3-Min.-Gespräche) Ausgangswerte in EUR-Cent/Min. Preise ohne MwSt.				EUR-Wechselkurse	Zusammenschaltungsentgelte in Landeswährung, Zeitpunkt der Gültigkeit der Preise, Zusatzinformationen
Mitgliedstaaten	Lokal	Einfachtransit	Doppeltransit (²)		
Irland	1,04	1,60	2,26	0,7876	Preise seit 1. Dezember 1998 (IED/100): — Ortstarif = 0,82/Min. — Einfachtransit = 1,27/Min. — Doppeltransit = 1,78/Min.
Luxemburg	2,25 (¹)	2,25	2,25	40,34	Preise seit September 1998 (LUF): — Beliebige Entfernung: 0,335/Anruf + 0,796/Min.
Niederlande (⁶)	1,00	1,41	1,70	2,204	Preise seit 1.7.1998 (NLG/100): — Ortsvermittlung = 1,5/Anruf + 1,7/Min. — Einfachtransit = 2,1/Anruf + 2,4/Min. — Doppeltransit = 2,5/Anruf + 2,9/Min.
Portugal	0,99	1,63	2,58	200,5	Von ICP für 2000 festgesetzte Preise (PTE): — Ortstarif = 2/Anruf + 1,32/Min. — Stadtgebiete = 2/Anruf + 2,60/Min. — Inland = 2/Anruf + 4,50/Min.
Spanien	0,99	1,59	3,07	166,4	Preise seit 1. Dezember 1998 (ESP): — Ortstarif = 1,65/Min. — Einfachtransit = 2,65/Min. — Doppeltransit = 5,11/Min.
Schweden (⁸)	0,86-0,90	1,16-1,21	1,59-1,67	9,09-8,68	Preise seit März 1999 (SEK/100): — Ortsvermittlung = 4,2/Anruf + 6,4/Min. — Einzelsegment = 4,9/Anruf + 8,9/Min. — Doppelsegment = 5,6/Anruf + 12,6/Min.
Vereinigtes Königreich	0,54	0,82	1,71	0,641	Preise seit März 1999 (GBP/100): — Ortsvermittlung = 0,3472/Min. — Einfachtandem = 0,5279/Min. — Doppeltandem (> 200 km) = 1,098/Min.

Quelle: Kommission und nationale Regierungsbehörden.

Anmerkungen

- (¹) In Finnland, Österreich, Griechenland und Luxemburg gilt die niedrigste Gebühr für die Zusammenschaltung an einer Orts- oder Tandemvermittlung, so daß der Ortstarif mit dem Tarif für „Einfachtransit“ identisch ist.
- (²) Der Satz für „Doppeltransit“ umfaßt eine Entfernungsgebühr für Verbindungen über 200 km.
- (³) In Finnland richten sich die Preise für Doppeltransit nach dem bewältigten Verkehrsaufkommen.
- (⁴) Die vier entfernungsabhängigen Preiszonen in Deutschland lassen sich nicht 1:1 in die drei technisch definierten Bereiche der Tabelle übertragen. In Deutschland ist der Ortstarif identisch mit der sogenannten City-Zone, die immer mehrere Ortsnetze, d. h. auch Großstädte einschließt. Insbesondere in Deutschland treten auch in dieser Zone Einfachtransitverbindungen auf. Die Single-Transit-Zone umfaßt für Deutschland somit auch City-Zone-Verbindungen. In die Regio-200-Zone fallen auch Doppeltransitverbindungen. Die Double-Transit-Zone enthält neben den Fern-Zone-Verbindungen also auch Regio-200-Verbindungen.
- (⁵) Die dänische NRB hat zum 1. Oktober 1999 neue Tarife festgesetzt. Nach einer Beschwerde gegen den Beschluß der NRB überprüft jedoch die Telekommunikations-Beschwerdestelle derzeit diese neuen Tarife, und deshalb gingen diese Zahlen nicht in die Berechnung der „besten gegenwärtigen Praxis“ für das Jahr 2000 ein. Seit dem 15. August 1999 galten vorher folgende Tarife: Ortstarif = 0,93 Eurocent/Min., Einfachtransit = 1,67 Eurocent/Min., Doppeltransit = 1,91 Eurocent/Min.
- (⁶) Derzeit entscheidet OPTA über die endgültigen Tarife für den Zeitraum 1. Juli 1998-1. Juli 1999 und über die vorläufigen Tarife für den Zeitraum 1. Juli 1999-1. Juli 2000. Solange diese vorläufigen Tarife noch nicht festgesetzt sind, muß KPN die in der Tabelle genannten Tarife handhaben. Diese sind die von OPTA im letzten Jahr festgelegten vorläufigen Tarife für den Zeitraum 1. Juli 1998-1. Juli 1999.
- (⁷) Von der italienischen NRB vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung festgesetzte vorläufige Tarife.
- (⁸) Die Bandbreite der Preise spiegelt die bedeutenden Schwankungen des Wechselkurses der schwedischen Krone seit der Einführung neuer Tarife im März 1999 bis November 1999 wider. Die niedrigsten Zahlen wurden der Berechnung der „besten gegenwärtigen Praxis“ zugrundegelegt.
- (*) Tarife noch nicht von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Beschlusses 2000/139/EG des Rates vom 14. Februar 2000 zur Ernennung eines deutschen stellvertretenden Mitglieds und eines deutschen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 47 vom 19. Februar 2000)

Seite 27, einziger Artikel:

anstatt: „Frau Helma Kuhn-Theis ...“

muß es heißen: „Frau Helma Kuhn-Theis ...“.
